



**Stadtteilverein**

**Malstatt - gemeinsam stark e.V.**

# **Satzung**

**des**

**Stadtteilvereins Malstatt-gemeinsam stark e.V.**

**vom 17.12.2015**



# **Satzung des eingetragenen Vereins Stadtteilverein „Malstatt - gemeinsam stark“**

## **Präambel – Werte und Selbstverständnis**

Der *Stadtteilverein „Malstatt – gemeinsam stark“* versteht sich als Bürgerorganisation, die nach demokratischen Prinzipien zusammenarbeitet, transparent geführt und kontrolliert wird. Grundlage der gemeinsamen Aktivitäten sind Offenheit, Verbindlichkeit und Fairness im Umgang miteinander und mit Kooperationspartner/innen. Wir streben Gerechtigkeit und Teilhabe für Menschen, die in Malstatt leben an, insbesondere für Personen, die ansonsten von Beteiligungsprozessen ausgeschlossen sind. Der *Stadtteilverein „Malstatt - gemeinsam stark“* möchte möglichst breit die Vielfalt der Menschen im Stadtteil repräsentieren (Herkunft, Religion, Einkommen, Bildung, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Alter, Behinderung u.a.m.)

## **§ 1 - Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtteilverein Malstatt - gemeinsam stark“.
- (2) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.

## **§ 2 - Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke (§ 3) verwendet werden.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 3 - Zwecke und Ziele**

Zwecke des Vereins sind,

- (1) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, des Miteinanders und des interkulturellen Dialogs zur konkreten Verbesserung der Lebens- und Wohnsituation, Anhebung der allgemeinen Lebensqualität und Verankerung im Stadtteil Saarbrücken-Malstatt zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- indem sogenannte Schlüsselpersonen der relevanten Bevölkerungsgruppen aus dem Stadtteil aktiviert werden und im Verein mitwirken, im Rahmen sogenannter „Zuhörprozesse“ Gespräche im Stadtteil geführt und Themen ermittelt werden, die für die Nachbarschaft von Bedeutung sind und der Verbesserung der Lebenssituation dienen. Entsprechende Maßnahmen werden organisiert und durchgeführt. So werden z.B. konkrete Ideen zur Lösung von Problemen aus den Bereichen der Verkehrsentwicklung (z.B. Schwerlastverkehr), der Freiraumentwicklung (z.B. Grüne Insel Kirchberg) u.a. relevanten Lebensbereichen basisdemokratisch initiiert und mit anderen Initiativen, Vereinen, Verwaltung und Politik erfolgreich umgesetzt, z.B. bei behördlichen Maßnahmen durch Eingaben bei und Gesprächen mit der Stadtverwaltung, sonstigen staatlichen Institutionen und den politischen Parteien. In diesem Sinne leistet der Verein Beiträge zur städtebaulichen Entwicklung des Stadtteil
- (2) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und

des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein will im Stadtteil eine Kultur der Friedfertigkeit und hilfsbereiten Nachbarschaft fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht,

- durch Austragung und/oder Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen (insbesondere Bürgerforen und Workshops), z.B. die Durchführung von Verschönerungsaktionen im Stadtteil.
  - durch Einzel- und Gruppengespräche, die den Aufbau und die Pflege nachbarschaftlicher Beziehungen fördern.
  - durch das Zusammenwirken und die Unterstützung der im Stadtteil wirkenden Vereine, Initiativen, Organisationen und engagierten Einzelpersonen.
- (3) Förderung der Volks- und Berufsbildung

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht,

- durch Austragung und/oder Beteiligung an informativen, interkulturellen Veranstaltungen, wie z.B. Schulungen und Trainings in bürgerschaftlichem Engagement und ähnliche Infoveranstaltungen für Neubürger, Migranten/innen u.a.
- durch Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit

## **§ 4 - Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 - Mitgliedschaft und Beiträge**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Der Verein hat folgende Mitglieder
  - Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - (1) mit dem Tod der natürlichen Person bzw. mit der Auflösung der juristischen Person;
  - (2) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand; diese ist jedoch nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle des Austritts nicht erstattet.
  - (3) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - (1) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat
  - (2) das Mitglied mit 12 Monatsbeitragszahlungen in Verzug ist und diesen Betrag nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift entrichtet. In der Mahnung ist auf den bevorstehenden Vereinsausschluss hinzuweisen.  
Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Wenn das Mitglied die gesetzte Frist zur Anhörung nicht wahrnimmt, kann der Vorstand ohne Anhörung den Vereinsausschluss beschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Kalendermonats schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

## § 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## § 7 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Schatzmeister/in, dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in und dem/r Schriftführer/in sowie dem/r stellvertretenden Schriftführer/in. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die in der Regel durch die/den Vorsitzende/n, im Fall seiner/ihrer Verhinderung, durch die/den stellvertretende/n Vorsitzenden geleitet werden. Die Vorstandssitzung ist durch schriftliche Einladung oder per elektronische Post einzuberufen, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht zwingend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außen vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

- (5) Der Vorstand kann gegebenenfalls weitere Personen in beratender Funktion (ohne Stimmrecht) berufen und zu den Vorstandssitzungen einladen.

## § 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und ist jährlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen durch schriftliche Einladung oder per elektronischer Post an die letzte bekannte Adresse einzuberufen. Sie wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und im Falle seiner Verhinderung von dem/der Schatzmeister/in. Bei Vorstandswahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter bestimmt, der die Wahl leitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien der Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und Vereinsaktivitäten.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
  - (2) Entlastung des Vorstandes.
  - (3) Wahl des Vorstandes.
  - (4) Festsetzung der Mitglieds- und Beitragsordnung.
  - (5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
  - (6) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist – sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt – ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- (7) Satzungsänderung und eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung stattzufinden. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Über die in der Tagesordnung genannten Punkte hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, jedoch nicht Satzungsänderungen und Anträge auf Absetzung von Vorstandsmitgliedern.
- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Für Anträge, die nicht spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, kann eine Beratung und Beschlussfassung nicht verlangt werden.
- (10) Für Wahlen gilt folgendes: Für ein Vereinsamt gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei mehreren Kandidaten findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 - Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder als Kassenprüfer. Diese haben jährlich einmal die Rechnungsführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis auf der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

## **§ 10 - Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse**

- (1) Abstimmungen sind grundsätzlich offen, sofern nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Satzung eine andere Regelung vorgeschrieben ist.
- (3) Vorstandswahlen können auch so durchgeführt werden, dass über die Besetzung aller Vorstandsposten nur einmal abgestimmt wird (en-bloc-Beschluss).
- (4) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine Stellvertretung in Bezug auf Wahlen bzw. Abstimmungen und Beschlüssen ist nicht zulässig.

## **§ 11 - Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen aller Mitglieder des Vereins; Enthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung stattzufinden. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Liquidator/in ist der/die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende/n Vorsitzende/n. Sie/Er ist alleinvertretungsberechtigt.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins hälftig an das Diakonisches Werk an der Saar gGmbH, Rembrandtstr. 17, 66540 Neunkirchen und die Paritätische Gesellschaft für Gemeinwesenarbeit gGmbH, Gersweiler Str. 7, 66117 Saarbrücken, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden haben.

## **§ 12 - Gültigkeit**

Die Satzung tritt in Kraft mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister.